

## Synopse

### Änderung des IV C/2/5 Berufsauftrag Lp Sek II und Ba

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **IV C/2/5**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes</b>
	<i>Des Departement,</i> gestützt auf Artikel 61 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) <i>legt fest:</i>
	<b>I.</b>
	GS IV C/2/5, Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes vom 4. Juni 2013 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeitsbereiche für Lehrpersonen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe, sowie alle Bildungsgänge des schulischen Zusatzangebots und der Kantonsschule.	<sup>1</sup> Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeitsbereiche für Lehrpersonen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe, sowie <del>alle</del> <u>aller</u> Bildungsgänge <del>des schulischen Zusatzangebots der Brücken- und Integrationsangebote, der Unterstufe und des ersten Teils Mittelstufe des Gymnasiums sowie der Kantonsschule</del> <u>Sportschule</u> .
<b>Art. 3</b> Auftrag  <sup>1</sup> Der Berufsauftrag basiert auf den im Bildungsgesetz aufgeführten Bildungszielen, Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Weiterbildung und der Gesamtarbeitszeit.	<sup>1</sup> Der Berufsauftrag basiert auf den im Bildungsgesetz aufgeführten Bildungszielen, Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Weiterbildung und der <del>Gesamt-</del> <u>Jahresarbeitszeit</u> .

<p><sup>2</sup> Bei der Erfüllung des Berufsauftrages sind alle Lehrpersonen verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren;</li><li>b. das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Lernenden zu wecken und zu fördern;</li><li>c. das Amtsgeheimnis zu wahren und Daten nur nach den Regeln des Datenschutzes weiterzugeben.</li></ul>	
<p><b>Art. 5</b> Gesamtarbeitszeit</p> <p><sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben der Anstellungsinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Für das Arbeitsfeld gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a stehen rund 88 Prozent und für das Arbeitsfeld gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b rund 12 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern für einzelne Lehrpersonen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Für spezifische ausserunterrichtliche Tätigkeiten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ist eine angemessene zeitliche Entlastung zu gewähren.</p>	<p><b>Art. 5</b> Gesamtarbeitszeit, <u>Jahresarbeitszeit</u></p> <p><sup>3</sup> Zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern für einzelne Lehrpersonen <del>bleiben vorbehalten</del> <u>können von der Schulleitung bewilligt oder angeordnet werden.</u></p> <p><sup>5</sup> Lehrpersonen können von der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit zu zusätzlicher Präsenzzeit verpflichtet werden. Zeitgefässe in den Schulferien sind rechtzeitig anzukündigen.</p>
	<p><b>Art. 5a</b> Unterrichtszeit</p> <p><sup>1</sup> Für die Unterrichtszeit gilt Artikel 11 der Bildungsangebotsverordnung. <sup>1)</sup></p>

<sup>1)</sup> Vgl. auch <IV B/1/5 Art. 11>

	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.